

Der Vorstand hat am 29.04.22  
die Ordnungsänderung genehmigt.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

## Antrag Nr.: 9 / 2021-24

**Antragsteller:** Spiausschuss  
**Ordnung:** Spielordnung  
**Datum:** 20.04.2022  
**Antrag:** Zusammenführung und Anpassung § 9 1.4. Ziffer 1 (2) und (3)

### § 9 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

#### 1.4 Weitere Regelungen beim Vereinswechsel

##### Ziffer 1

- (2) Nach einem Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden können Frauen ~~und~~, B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, **A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, B- und C-Junioren sowie D-Junioren des älteren Jahrgangs** bei Zustimmung des abgebenden Vereins auf Kreis- und Landesebene an Pflichtspielen nach einer Wartefrist von einem Monat teilnehmen. **Die Wartefrist bei Nichtfreigabe durch den abgebenden Verein beträgt drei Monate.** Der Tag der Abmeldung ist der erste Tag der Wartefrist.
- (3) ~~Bei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, B- und C-Junioren sowie D-Junioren des älteren Jahrgangs beträgt die Wartefrist bei Nichtfreigabe durch den abgebenden Verein drei Monate. Der Tag nach der Abmeldung ist der erste Tag der Wartefrist.~~

**Begründung:** Bis 2015 war in der TFV Jugendordnung unter §16 (3) geregelt:

*Stimmt der abgebende Verein einem Vereinswechsel zu, so wird den Spielern der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, der B-Junioren sowie der C-, D-, E-, F- und G-Junioren die Spielerlaubnis frühestens wie folgt erteilt:*

*Wechselperiode 1: 1.Juli*

*Wechselperiode 2: 1.Januar*

*Außerhalb der Wechselperiode beträgt die Wartefrist bei Zustimmung des abgebenden Vereins einen Monat. Der Tag der Abmeldung ist der erste Tag der Wartefrist.*

In der Neufassung der Spielordnung im Jahre 2016 wurden dieser Teil der Jugendordnung (u.a.) nicht vollständig in die Regelung der Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren in §18 TFV Spielordnung übernommen. Hier fehlte der Fall der Zustimmung des abgebenden Vereins bei männlichen Nachwuchsspielern der o.g. Altersklassen sowie die Nicht-Zustimmung bei Frauen und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs.

Die Neuregelung ist die Zusammenführung von § 9 1.4. Ziffer 1 (2) & (3) TFV-SpO. Für die Frauen, B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, A-Junioren des



Thüringer Fußball-Verband e. V.

jüngeren Jahrgangs, B- und C-Junioren sowie D-Junioren des älteren Jahrgangs gelten die gleichen Wartefristen bei Zustimmung und fehlender Zustimmung. Der Fall der Zustimmung des abgebenden Vereins ist bisher für die oben genannten Anspruchsgruppen nicht vollständig niedergeschrieben.

**Inkrafttreten:**

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes ab dem 01.07.2022 in Kraft.